

Rechtswissenschaft in der Berliner Republik

Herausgegeben von
Thomas Duve
und Stefan Ruppert



Suhrkamp

K-1804000

Mit dem Rücken zur Wirklichkeit.

Die Strafrechtswissenschaft in der Berliner Republik

- I. Das Strafrecht und die Verfassung der Berliner Republik
 - a. Das Strafrecht als Seismograph der Staatsverfassung
 - b. Ausschläge auf dem Seismographen und ihre Deutung durch die Wissenschaft
 - II. Internationalisierung und Flexibilisierung des Strafrechts
 - a. Internationalisierung der Kriminalpolitik
 - b. Prozeduralisierung und Flexibilisierung des Strafrechts
 - III. Eine Tagung im Oktober 1999
 - a. Staat und Strafrechtswissenschaft in der Krise
 - b. Der 11. September 2001 und der Streit um das Feindstrafrecht
 - IV. Untergründige Verschiebungen der Diskursgrundlagen
 - a. Abkühlung des ideologischen Klimas
 - b. Die Renaissance der Vergeltungslehre
 - V. Stillstand in der Strafrechtstheorie und der Verbrechenslehre
 - a. Das letzte Gefecht um den Rechtsgutbegriff
 - b. Desinteresse an der Verbrechenslehre
 - VI. Neue Betätigungsfelder der Strafrechtswissenschaft
 - a. Wirtschaftsstrafrecht oder Wirtschaft ohne Strafrecht?
 - b. Europäisches Strafrecht
 - VII. Berlin and beyond
- Bibliographie

- I. Das Strafrecht und die Verfassung der Berliner Republik
 - a. Das Strafrecht als Seismograph der Staatsverfassung

Das Strafrecht garantiert Normen und Institutionen als Ermöglichungsbedingungen personaler Freiheit.¹ Der Bezugsrahmen, in

¹ Pawlik, *Das Unrecht des Bürgers*, S. 26 ff.; Pawlik, »Vom Nutzen der Philosophie für die Allgemeine Verbrechenslehre«, S. 369 und S. 386 f.; Kubiciel, *Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts*, S. 160 ff.

dem eine Person ihr Leben führt, ist die Gesellschaft, in der sie lebt. Soll das Strafrecht den Bürgern in dieser Gesellschaft *reale* Freiheit ermöglichen, muss es die tatsächlich vorhandenen Steuerungsprobleme einer Gesellschaft bewältigen und die herrschenden Wertvorstellungen reflektieren.² Was die Menschen hier und jetzt als Bedrohung ihrer Freiheit wahrnehmen und welche Mittel sie zur Sicherung ihrer Freiheit für notwendig und legitim erachten, bestimmt demzufolge die Gestalt des Strafrechts; in ihm spiegelt sich das Staats- und Freiheitsverständnis einer Zeit wider.³ Aus diesem Grund ist das Strafrecht alles andere als »starr und schwergewichtig«, ⁴ vielmehr passen sich seine Ausgestaltung (und Anwendung) der inneren Einrichtung des Staates an. Auch ohne Hegels Vorstellung vom Zusammenhang zwischen Freiheit, Sittlichkeit, Staat und Recht (das die Strafe nach dessen Verletzung wiederherstellt) zu teilen, lässt sich das Strafrecht daher als Seismograph der Staatsverfassung bezeichnen.⁵ Dieser Seismograph reagiert auf Veränderungen der Verfassungswirklichkeit, auf Wandlungen der politischen Wirklichkeit.⁶

b. Ausschläge auf dem Seismographen und ihre Deutung durch die Wissenschaft

Der Verfassungswandel, der mit Wiedervereinigung und Begründung der Berliner Republik einhergegangen ist,⁷ hat zu Ausschlägen auf dem Seismographen des Strafrechts geführt, nicht aber die

² Näher dazu Kubiciel (wie Anm. 1), S. 160 ff.; Pawlik, *Das Unrecht des Bürgers*, S. 101 ff.

³ Gärditz, *Staat und Strafrechtspflege*, S. 30.

⁴ So aber Hassemer, »Das Symbolische am symbolischen Strafrecht«, S. 1001 und S. 1006. Umfassend zur Flexibilität des Strafrechts Kubiciel, »Die Flexibilisierung des Strafrechts«, § 12 (erscheint 2017).

⁵ In der heutigen Strafrechtswissenschaft ist dieses Bild weit verbreitet. Erstmals verwendet wurde es von Rudolphi, »Strafprozeß im Umbruch«, S. 165 f.; übernommen von Roxin/Schünemann (Hg.), *Strafverfahrensrecht*, § 2 Rn. 1. S. ferner Gärditz (wie Anm. 3), S. 31 f.; Kubiciel, »Mindeststandards und Verfahrensgrundsätze im Strafverfahren unter europäischem Einfluss«, S. 135; Landau, »Ausgewählte neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht«, S. 201 und S. 216.

⁶ Roxin/Schünemann (wie Anm. 4); Kubiciel (wie Anm. 4).

⁷ Gross, *Nachrichten aus der Berliner Republik 1995-1999*, S. 177. Näher Gross, *Begründung der Berliner Republik*, S. 10 ff.

seit Jahrzehnten verfestigten Dogmen der Strafrechtswissenschaft erschüttert. Zwar haben sich die Lebenswelt und damit auch die Systemumwelt des Strafrechts seit den 1990er Jahren tiefgreifend verändert (II.). Jedoch begegnet die Strafrechtswissenschaft diesen Veränderungen mit jenem professionstypischen Unwohlsein, das sich immer dann einstellt, »wenn sich etwas ändert«. ⁸ Besonders deutlich geworden ist diese Haltung in den Debatten um das Staatsschutzstrafrecht und die Figur des Feindstrafrechts (III). Auch auf dem Gebiet der Grundlagenforschung ist nach den harten, häufig ideologisch geprägten Auseinandersetzungen der 1980er und 1990er Jahre Stillstand – fast möchte man sagen: ein *Waffenstillstand* – zu verzeichnen: Die Renaissance der einstmals bekämpften Vergeltungstheorien wird gelegentlich konstatiert, aber nicht intensiv diskutiert (IV.). Die Niederlage der Strafrechtswissenschaft im letzten Gefecht um das Rechtsgut als eine dem Gesetzgeber vorgegebene »Setzung« ⁹ hat noch keine neuen Konzeptionen hervorgebracht, die wenigen Innovationen auf dem Gebiet der Allgemeinen Verbrechenstheorie werden verbreitet ignoriert (V.). Verstärkt beschäftigt hat sich die Strafrechtswissenschaft hingegen mit dem Wirtschaftsstrafrecht und der Europäisierung des Strafrechts, dies jedoch ebenfalls mit einer wenig innovationsfreudigen Grundeinstellung: Dem Wirtschaftsstrafrecht tritt sie mit einer auffälligen Skepsis gegenüber, und selbst rechtsverbindliche europäische Vorgaben pflegt die Strafrechtswissenschaft wegen ihrer (angeblichen) Unvereinbarkeit mit der Systematik des deutschen Strafrechts zu kritisieren (VI.).

Diese konservative Haltung steht im auffälligen Kontrast zu jener Fortschrittsgläubigkeit und Innovationsfreude, welche die Aufbruchzeit der Strafrechtswissenschaft in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren auszeichnete: Schöpfte die Strafrechtswissenschaft in dieser Konstitutionsphase ihr Potential aus einer unterschiedenen Abwendung von der Vergangenheit, ¹⁰ argumentieren

8 Vgl. Volk, »Der Wandel des Strafrechts als methodisches Problem«, S. 648.

9 Kudlich, »Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat«, S. 635 und S. 650; Roxin, »Selbständigkeit und Abhängigkeit des Strafrechts im Verhältnis zu Politik, Philosophie, Moral und Religion«, S. 489 und S. 496. Zuletzt Hamm, »Richten mit und über Strafrecht«, S. 1537 und S. 1542.

10 Hassemer, »Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland«, S. 258 f. und S. 276 ff.; Pawlik (wie Anm. 1), S. 321.

heute große Teile der Strafrechtswissenschaft mit »dem Rücken zur Wirklichkeit«. ¹¹ Durch diese Abwendung von der Wirklichkeit – so die These dieses Beitrages – gefährdet die Strafrechtswissenschaft ihre Zukunft. Will sie dem fortschreitenden Bedeutungsverlust entgegentreten, wird sie sich von Teilen ihres Besitzstandes verabschieden und neuen Methoden zuwenden müssen (VII.). Während die Berliner Republik in den »rot-grünen Jahren« die Kraft zu gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitischen Anpassungen an eine veränderte Welt fand, steht der Strafrechtswissenschaft der entsprechende Modernisierungsschock noch bevor. Der zentralen Frage, welches Strafrecht der Gegenwart angemessen ist, ¹² ist die Strafrechtswissenschaft bislang ausgewichen.

II. Internationalisierung und Flexibilisierung des Strafrechts

a. Internationalisierung der Kriminalpolitik

Mit dem Ende der Teilung der Welt und dem fortschreitenden Einsatz grenzüberschreitender Datenetze konstituierten sich globale Waren- und Kapitalmärkte, über die nationale Regierungen keine Herrschaft mehr ausüben können. ¹³ Diese Entwicklungen vergrößert die Gefahr grenzüberschreitender *Spillover*-Effekte. So lassen sich die Folgen unternehmerischer Fehlentscheidungen in einer globalisierten Ökonomie nicht mehr national isolieren, sondern greifen auf andere Volkswirtschaften über, wie die Finanzmarktkrise der Jahre 2007 und 2008 gezeigt hat und die sich anschließende »Eurokrise« teilweise bis heute zeigt. Auch in anderen Bereichen – von der Verfolgung von Steuerstraftaten, der Korruption und der Schleperkriminalität bis hin zur Bekämpfung des Terrorismus – nimmt die Gestaltungsmacht einzelner Staaten in dem Maße ab, in dem die Mobilität von Menschen, Waren und Daten die kriminalgeographi-

¹¹ In der Sache wie hier Vogel, »Strafrecht und Strafrechtswissenschaft«, S. 25. Die Wendung »Rücken zur Wirklichkeit« verwendet Bundeskanzler a. D. Gerhard Schröder zur Kennzeichnung einer verbreiteten Haltung der deutschen Politik; vgl. Schröder, *Entscheidungen*, S. 91.

¹² Ähnlich Jakobs, »Strafrecht als wissenschaftliche Disziplin«, S. 103 und S. 106.

¹³ Gross, *Begründung der Berliner Republik* (wie Anm. 7), S. 56.

schen Räume erweitert.¹⁴ Dort, wo der Raum nicht einmal mehr eine geographische Größe ist, sondern weltumspannende Datenetze und -wolken genutzt werden, kann ein einzelner Staat allein erst recht nicht mehr für die Durchsetzung des Rechts sorgen.¹⁵

Infolgedessen gehen Staaten eine Vielzahl von Kooperationen ein, mit denen sie ihren Ordnungsanspruch trotz grundlegend veränderter kriminalgeographischer Bedingungen einzulösen beabsichtigen. Internationale Organisationen und die Europäische Union koordinieren in zunehmendem Maße nationale Strafrechtsordnungen, um sie als transnationale *Governance-Instrumente* einzusetzen.¹⁶ Diese vielgestaltigen Kooperationsformen, die von der bilateralen Zusammenarbeit über die internationale Abstimmung der Kriminalpolitik hin zur Schaffung transnationaler Rechtshilfeverbände und einer supranationalen Strafgesetzgebung reichen, werfen neuartige und grundlegende Legitimationsfragen auf. Ob sich diese Fragen mit Hilfe materieller Legitimationskriterien beantworten lassen, kann bezweifelt werden.¹⁷ Auch der andere klassische Weg der Legitimationsbeschaffung – die prozedurale Rechtfertigung von Strafnormen durch demokratische Verfahren¹⁸ – verspricht mehr, als er zu erreichen vermag. Denn die politischen Abstimmungsprozesse werden in dem Maß komplexer, in dem die Zahl mitspracheberechtigter Akteure in internationalen, europäischen und nationalen Institutionen zunimmt.¹⁹ Demzufolge sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürger in einer auf diese Weise zustande gekommenen Rechtsnorm das Resultat eines sie repräsentierenden demokratischen Prozesses erblicken und aus diesem Grund akzeptieren können.

14 Sieber, »Grenzen des Strafrechts«, S. 44 ff.

15 Zur strafrechtlichen Governance im Internet Kubicjel, »Strafprozessuale Verwertbarkeit digitaler Konterbande«, S. 226 und S. 236 f.

16 Zur internationalen Normgenese Merkel, *Strafrechtsgenese in internationalen Organisationen*; dazu Kubicjel, »Frank Meyer, Strafnormgenese in internationalen Organisationen«, S. 61 ff.

17 Ambos, »Zur Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft«, S. 177 und S. 189; Kubicjel, »Strafrechtswissenschaft und europäische Kriminalpolitik«, S. 742 und S. 746; Satzger, »Das europarechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip«, S. 93 und S. 96; Vogel, »Strafrecht und Strafrechtswissenschaft«, S. 25 und S. 27.

18 Darauf setzend Meyer (wie Anm. 16), S. 653 ff. Krit. Kubicjel (wie Anm. 16), S. 61 und S. 63.

19 Korte, »Regieren unter schwindenden Gewissheiten«, S. 55, S. 62 und S. 64.

Die skizzierten Veränderungen im Systemumfeld des Strafrechts sind nicht neu, viele reichen bis weit in das 20. Jahrhundert zurück.²⁰ Jedoch haben sie sich mit der Gründung der Europäischen Union und der fortschreitenden internationalen Koordinierung der Politik in den 1990er Jahren – das heißt: in der Gründerzeit der Berliner Republik – beschleunigt. Mit Patrick Bahners lässt sich die Berliner Republik daher als der »deutsche Nationalstaat unter der Bedingung schrumpfender nationaler Entscheidungsspielräume« bezeichnen.²¹ Einer Strafrechtswissenschaft der Berliner Republik kommt mithin vor allem die Aufgabe zu: Strafrechtskonzepte zu entwickeln, welche die postnationale Strafrechtswirklichkeit²² sowie die Vielgestaltigkeit nationaler Ordnungsvorstellungen und Strafrechtsverständnisse abbilden.²³

b. Prozeduralisierung und Flexibilisierung des Strafrechts

Der Anpassungsdruck auf das deutsche Strafrecht und die deutsche Strafrechtswissenschaft entsteht nicht nur außerhalb der territorialen Grenzen der Bundesrepublik. Auch im Inland hat sich das soziale und ökonomische Umfeld des Strafrechts so verändert, dass die in den 1960er Jahren gelegten kriminalpolitischen und strafrechtstheoretischen Fundamente nicht mehr tragen. Dies gilt vor allem für den immer noch weit verbreiteten Satz, das Strafrecht habe (allein) die Aufgabe, Rechtsgüter zu schützen.²⁴ Begreift man das Rechtsgut als ein in der Wirklichkeit vorfindliches Objekt, welches das Recht der Person lediglich zuordnet, erscheinen all jene Tatbestände als unzulässig, die keine Güter schützen, sondern Nor-

20 Doering-Manteuffel, »Eine politische Nationalgeschichte für die Berliner Republik«, S. 446 und S. 460 f., mit Hinweis auf die damit einhergehende Neuformulierung von Forschungsfragen und -antworten in anderen Wissenschaftsbereichen; s. auch Sieber, »Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt«, S. 151 f.

21 So Bahners, »Begründerzeit«, S. 181 und S. 190.

22 Vogel, »Europäische Kriminalpolitik«, S. 517 und S. 520.

23 Rechtstheoretisch Delmas-Marty, *Ordering Pluralism*. Dazu Kubiciel, »Review Essay«, 433 ff. Siehe ferner Sieber (wie Anm. 20), S. 151 ff.

24 Grundlegend Hassemer, *Theorie und Soziologie des Verbrechens*, S. 12 ff.; Marx, *Zur Definition des Begriffs »Rechtsgut«*; Roxin, »Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs«, S. 613 und S. 622 ff. Zu den Hintergründen des Paradigmenwechsels Kubiciel, »Vergeltung, Sittenbildung oder Resozialisierung?«, S. 218 ff.

men, Verfahren oder Institutionen.²⁵ Gleichwohl sind Straftatbestände, die Normen, Verfahren oder Institutionen garantieren, weit verbreitet. Aus guten Gründen: Wenn beispielsweise die Nutzung natürlicher Ressourcen – Luft, Wasser, Boden – staatlich reguliert wird und diese Regulierungsentscheidungen ökologische *und* ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen dürfen, schützt das Strafrecht erkennbar nicht Luft, Boden und Wasser als natürliche Gegebenheiten. Es garantiert vielmehr die umweltrechtlichen Verfahren und deren Output, das heißt Verwaltungsakte und die in ihnen enthaltenen Primärnormen.²⁶ Der Tendenz zur Prozeduralisierung des Strafrechts begegnet man nicht nur im Umweltstrafrecht, sondern auch an ganz anderer Stelle: So hängt etwa die Frage, ob der Abbruch oder die Aufrechterhaltung einer lebenserhaltenden Behandlung strafbar ist, von der Einhaltung jener Verfahren ab, mittels deren der (mutmaßliche) Wille des Patienten festgestellt wird. Hier wie in anderen Fällen garantiert das Strafrecht keine feststehenden Ge- und Verbotsnormen, sondern die Einhaltung eines Verfahrens, das eine situativ angemessen erscheinende Norm hervorbringen soll.²⁷

Auch im Wirtschaftsstrafrecht sichert das Strafrecht nicht mehr nur Vermögen und andere Individualrechtsgüter, sondern vor allem die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, des Wettbewerbes, des Gesundheits-, Versicherungs-, Kredit- und Subventionswesens und vieler anderer Institutionen.²⁸ Damit reagiert der Gesetzgeber auf den Umstand, dass der Einzelne in einer modernen Gesellschaft auf solche Institutionen ebenso angewiesen ist wie auf eine Grundausstattung mit Gütern. Es ist daher nicht illegitim, sondern legitim, weil freiheitsfreundlich, wenn das Strafrecht Normen flankiert, die für den Bestand solcher Institutionen notwendig sind.²⁹ Auf diese Weise wird das Strafrecht (und seine Anwendung) flexibilisiert: Der Einsatz des Strafrechts wird erleichtert, weil die Strafe in diesen Fällen nicht erst auf den Eintritt eines empirisch feststellbaren Schadens an einem Rechtsgut reagiert, sondern schon

25 Statt vieler Hassemer/Neumann, »Vor § 1«, Rn. 126 ff.».

26 Kubiciel (wie Anm. 1), S. 262 ff.

27 Eicker, *Die Prozeduralisierung des Strafrechts*, S. 9 f.

28 Dazu und zu den Gründen Kubiciel, »Freiheit, Institutionen, abstrakte Gefährdungsdelikte«, S. 158 ff.

29 Kubiciel (wie Anm. 27), S. 165 ff.

auf die Verletzung einer Norm, die der Stabilisierung einer Institution dient.

Auf absehbare Zeit dürfte sich die beschriebene Tendenz zur Prozeduralisierung und Flexibilisierung des Strafrechts fortsetzen. Damit einher geht eine Verschiebung der Statik des Strafrechts: Paradigmatisch ist nicht mehr der Schutz personeller Rechtsgüter durch Erfolgsdelikte, sondern der Schutz von Verfahren und Institutionen durch Gefährdungsdelikte. Das bringt die Notwendigkeit mit sich, die an einfach gelagerten Erfolgsdelikten entwickelte Zu rechnungslehre den neuen Paradigmen anzupassen.

III. Eine Tagung im Oktober 1999

Erkannt hatte die Strafrechtswissenschaft den skizzierten »Reformstau« bereits im Oktober 1999, als sie sich – wenige Wochen nach dem Umzug von Parlament und Regierung nach Berlin – unter dem Motto »Die Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende« in der Hauptstadt versammelte. Im Jahr zuvor hatte die 6. Strafrechtsreform den deutschen Strafrechtslehrern (und den wenigen Strafrechtslehrerinnen) deutlich gemacht, wie gering Ministerialbeamte und Abgeordnete ihren Rat schätzten: Die nicht unerhebliche Neugestaltung des Strafgesetzbuches war nahezu ohne Beteiligung der Wissenschaft erfolgt. Jene Teilnehmer der Berliner Tagung, die in den 1960er und 1970er Jahren an Gesetz- und Alternativentwürfen mitgewirkt hatten, sahen sich nun schmerzhaft in die »Rolle des Rezensenten eines von anderen verfassten Werkes« zurückgedrängt.³⁰ Auch vor diesem Hintergrund wolle man, so Hassemer, fragen, was die Strafrechtswissenschaft im 20. Jahrhundert geleistet habe und was nach der Jahrtausendwende von ihr zu erwarten sei.³¹ Die Tagung begann ernüchternd, endete aber mit einem Paukenschlag, der ein Jahrzehnt lang nachhallte und weit über Deutschland hinaus gehört wurde.

30 Von »ohnmächtigem Zorn« berichtet Arzt, »Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG«, S. 757 f.

31 Hassemer, »Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft«, S. 22 und S. 24.

a. Staat und Strafrechtswissenschaft in der Krise

In seiner Eröffnungsrede vermisste Eser den »Gedankenblitz«, der den grauen Horizont in der Strafrechtswissenschaft erhellt, und bezeichnete die Strafrechtswissenschaft als »selbstgenügsames perpetuum mobile«. ³² Die Strafrechtsdogmatik, meinte Burkhardt, präsentiere häufig feinziselierte, aber praktisch folgenlose Lösungen von Einzelproblemen. Es herrsche eine »Meinungsvielfalt bis hin zur Beliebigkeit«; Fortschritte im paradigmatischen Sinne seien nicht zu erkennen, eine Aussicht auf Besserung bestehe nicht. ³³ Als Gründe für diese Misere nannte Hassemer die unzureichende strafrechtliche Methodenlehre, das »von blinder Komplexität und dogmatischer Esoterik« geprägte Verhältnis zur Philosophie sowie die geringe Bedeutung der Strafrechtsvergleichung. ³⁴

Eine Rechtswissenschaft, die an ihren Methoden und ihrer Innovationskraft zweifelt und die vom Gesetzgeber nicht mehr um Rat gefragt wird, befindet sich zweifellos in einer schweren Krise. Diese Selbsteinschätzung war um die Jahrtausendwende weit verbreitet. ³⁵ Sie passte zu einem Land, das sich selbst als reformbedürftig wahrnahm, während es die notwendigen strukturellen Anpassungen an die veränderte Welt aufschob. Immerhin: Mit der Verlegung des Sitzes der Bunderegierung und des Bundestages an die Spree verband sich die Hoffnung, Politik und Gesellschaft könnten nach einem »depressiven Jahrzehnt« neue Dynamik entfalten. ³⁶ Die am Rhein gepflegte Abwendung vom globalen Geschehen werde man sich nicht länger leisten können, stellte Gerhard Schröder beim nächtlichen Blick aus dem Fenster des neuen Berliner Kanzleramts fest. ³⁷ Auch die Strafrechtswissenschaft vertraute dem *genius loci*: Man habe »unbedingt« in Berlin tagen wollen, so Eser. ³⁸ Selbst der Doyen der tradierten Strafrechtsdogmatik, Claus Roxin, sah zwar

32 Eser, »Eröffnung. Ansprache«, S. 3.

33 Burkhardt, »Geglückte und folgenlose Strafrechtsdogmatik«, S. 111 und S. 129 ff., insbesondere S. 140 und S. 152 f.

34 Hassemer (wie Anm. 31), S. 22 f.

35 Vgl. auch Hirsch, »Synthese«, S. 373 und S. 378 f.

36 Wolfrum, *Rot-Grün an der Macht*, S. 629.

37 So Schröder (wie Anm. 11), S. 78. Einher ging dies jedoch mit einem bewusst unpräzisen Auftritt der Bundesregierung, dazu Wolfrum (wie Anm. 36), S. 633.

38 Eser (wie Anm. 32), S. 3 und S. 8.

weiterhin die Hauptaufgabe der Zunft in der Systematisierung, Auslegung und Fortentwicklung des geltenden *deutschen* Strafrechts. Immerhin konstatierte er aber, die Strafrechtswissenschaft werde ihre Arbeit »mehr als bisher auf übernationaler Grundlage« betreiben und, unabhängig von der aktuellen Gesetzgebungsberatung, am »Strafrecht der Zukunft« arbeiten müssen.³⁹

b. Der 11. September 2001 und der Streit um das Feindstrafrecht

Tatsächlich führten die internationalen Entwicklungen dazu, dass sich die Strafrechtswissenschaft mit neuen Strafrechtskonzepten befassen musste. Denn während in Berlin einige hundert Strafrechtslehrer tagten, plante eine Handvoll Männer in Hamburg ihren Angriff auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Die islamistischen Terrorangriffe des 11. September 2001 und die darauffolgenden Anschläge in Madrid im Jahr 2004 und in London 2005 erschütterten – neben vielem anderen – auch die normativen Gewissheiten der Strafrechtswissenschaft. Dabei war diese auf das, was kam, besser vorbereitet als die Politik. Denn in einem denkwürdigen Augenblick der Berliner Tagung im Oktober 1999 hatte Jakobs das von ihm schon 1985 so genannte Feindstrafrecht näher erläutert und dessen Bedeutungszuwachs prognostiziert. Das Feindstrafrecht adressiert Jakobs zufolge nicht den Bürger, sondern den Feind, der sich dauerhaft vom Recht abgewandt und durch sein Verhalten demonstriert habe, dass er die kognitive Mindestsicherheit personellen Verhaltens nicht garantieren könne. Ein solches Feindstrafrecht folge anderen Regeln als das »rechtsstaatliche Binnenstrafrecht«: Möglich seien beispielsweise eine weite Vorverlagerung der Strafbarkeit zum Zweck der Verhinderung künftiger Angriffe, der Abbau von Verfahrensgarantien und vieles andere mehr. Das Strafgesetzbuch enthalte schon jetzt Tatbestände, die der Logik des »Feindstrafrechts« folgen, führte Jakobs mit Blick auf die Tatbestände der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a StGB) aus.⁴⁰ Vieles spreche dafür, dass die

39 Roxin, »Strafrechtswissenschaft vor den Aufgaben der Zukunft«, S. 369, näher ausgeführt auf den S. 378 ff.

40 Jakobs, »Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft«, S. 47 und S. 51 f.

Zahl der Feinde zunehmen werde; daher habe eine risikobewusste Gesellschaft keine Alternative zum Feindstrafrecht. Letzteres müsse all diejenigen »kaltstellen«, die nicht die notwendige kognitive Mindestgarantie böten, um sie als Personen behandeln zu können. Feinde seien keine Personen, Feindstrafrecht sei »Krieg, dessen Gehegtheit oder Totalität (auch) davon abhängt, was vom Feind alles befürchtet wird.«⁴¹ Kritik an diesen Thesen blieb in der sich an den Vortrag unmittelbar anschließenden Diskussion zunächst aus. Erst am Ende der Berliner Tagung sah sich Eser dazu veranlasst, in aller Offenheit »Front« gegen das Feindstrafrecht zu machen, das ihm »buchstäblich Angst« einjage: Die Strategie, Feinde als Unpersonen zu bezeichnen, habe schon einmal in einen Unrechtsstaat geführt, zumal die Abgrenzung zwischen Feinden und Bürgern Gegenstand einer (politischen) Wertung sei.⁴²

Damit war der Ton der sich anschließenden, weit über Deutschland ausstrahlenden⁴³ Kontroverse gesetzt. Die Bezugnahme auf die NS-Zeit und die These, Jakobs' Theorie lehne sich an die Begriffe und Ideen Carl Schmitts an,⁴⁴ zeigen die Wucht, mit der große Teile der Strafrechtswissenschaft versuchten, das Feindstrafrecht und seinen »Entdecker« an den Rand zu drängen. Dafür gibt es zwei Gründe: Zunächst läuft die Debatte um das Feindstrafrecht auf die für unsere Gesamtrechtsordnung zentrale Frage zu, ob die Menschenwürde als harter Kern rechtlicher Personalität unveräußerlich sei oder ob die Anerkennung von Würde auch von der Person und ihrem Verhalten abhängt.⁴⁵ Jakobs verwies – wie Herdegen⁴⁶ – darauf, dass ein zurechenbares Verhalten einer Person schon nach dem geltenden Recht den aus Art. 1 GG abgeleiteten Anspruch mindern und beispielsweise die Verhängung von Sicherungsverwahrung legitimieren könne.⁴⁷ Die Gegenauffassung betonte hingegen, dass jedem Mensch derselbe Würdeanspruch zukomme und eine Dif-

41 Ebd., S. 52 f.

42 Eser, »Schlussbetrachtungen«, S. 444 f.

43 Vgl. nur Aponte, *Krieg und Feindstrafrecht*, sowie die elf Beiträge ausländischer Strafrechtswissenschaftler/-innen in Vormbaum (Hg.), *Kritik des Feindstrafrechts*.

44 Klarstellend dazu Jakobs, »Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht«, S. 289 und S. 294 f.; Schick, »Feindstrafrecht als regulative Idee«, S. 46 ff.

45 Pawlik, *Der Terrorist und sein Recht*, S. 38 f.

46 Herdegen, »Art. 1 Abs. 1«, Rn. 44 ff., insbesondere Rn. 49.

47 Jakobs (wie Anm. 44), S. 88 und S. 90.

ferenzierung zwischen Tätertypen unzulässig sei.⁴⁸ Eine Positionierung zum Feindstrafrecht impliziert folglich eine Positionierung zum Personen- und Würdebegriff und damit zu den Grundlagen unserer Rechtsordnung schlechthin. Dies erklärt die Ausschläge auf dem Seismographen der Strafrechtswissenschaft. Die Heftigkeit der Ausschläge dürfte ihren Grund auch darin haben, dass das Feindstrafrecht besser zu strafrechtstheoretischen Grundannahmen der herrschenden Meinung passt, als viele ihrer Vertreter wahrhaben wollen. Denn Tatbestände wie § 129a StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung) gewährleisten eben jenen Schutz personeller Rechtsgüter, den die Strafrechtswissenschaft gemeinhin als Aufgabe und Legitimationsgrund des Strafrechts nennt.⁴⁹ Wer einerseits postuliert, dass das Strafrecht Rechtsgüter schützen müsse, andererseits aber Tatbestände ablehnt, die diesen Auftrag umsetzen, verwickelt sich entweder in einen Widerspruch oder operiert unter der Hand mit anderen – retributiven – Kriterien. Das Feindstrafrecht rüttelt folglich auch an den Paradigmen der Strafrechtswissenschaft. Wer das Strafrecht mit »modernen« Präventionszwecken rechtfertigt und die Retribution als antiquiert ablehnt, muss dem als illiberal gebrandmarkten Feindstrafrecht – in straftheoretischer Hinsicht – mit leeren Händen begegnen. Umgekehrt bedeutet das: Um dem Feindstrafrecht fundiert entgegentreten zu können, muss die Strafrechtswissenschaft die »Weisheit der absoluten Theorien«⁵⁰ (wieder-)entdecken.

Da die Debatte mehr der Selbstvergewisserung der Strafrechtswissenschaft als dem Umgang der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Problematik diene, versandete sie, nachdem sich die Strafrechtswissenschaft bzw. ein Großteil ihrer Protagonisten strafrechtspolitisch positioniert hatten. Dies ist auch strafrechtswissenschaftstheoretisch misslich, weil dieses Thema gerade jene Aktualität und praktische Bedeutung aufwies, deren Fehlen der Grundlagenforschung oft als Nachteil angekreidet wird. Denn auf die Anschläge vom 11. September 2001 und die Attentate in Madrid und London reagierte der Gesetzgeber mit der Einführung neuer Straftatbestände, namentlich jenem gegen die Vorbereitung einer

48 Statt vieler Ambos, »Feindstrafrecht«, S. 1 ff., insbesondere S. 25.; Gössel, »Widerrede zum Feindstrafrecht«, S. 43 und S. 51 f.

49 Dazu und zum Folgenden Kubiciel (wie Anm. 1), S. 228 ff.

50 Hassemer/Neumann (wie Anm. 25), Rn. 107.

schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB). Dieser sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren für denjenigen vor, der eine staatsgefährdende Gewalttat durch das Unterweisen Dritter im Gebrauch von Sprengmitteln, das Beschaffen von Waffen, das Herstellen von Bomben oder das Sammeln von Geld zur Finanzierung vorbereitet.⁵¹ Ohne Zweifel: Der Straftatbestand verlagert die Strafbarkeit in den Bereich der Vorbereitung. Jedoch steht der Aufschrei, den er in der Strafrechtswissenschaft auslöste, in keinem Verhältnis zum Umfang der Kriminalisierung und der tatsächlichen Bedeutung der Vorschrift. Ähnlich wie der Streit um das Feindstrafrecht wurde die Debatte um das Staatsschutzstrafrecht zu weiten Teilen nicht sach- und anwendungsbezogen geführt, sondern diente vorrangig der Selbstvergewisserung der Strafrechtswissenschaft und der (politischen) Positionierung seiner Protagonisten. Deutlich wird dies auch daran, dass die Mehrheit in der Strafrechtswissenschaft die Vorschrift einerseits ablehnt,⁵² andererseits aber nicht ihre ersatzlose Streichung verlangt, sondern lediglich ihre Überführung in das Polizeirecht oder in ein – noch zu schaffendes – Interventionsrecht.⁵³ Überzeugend ist das nicht. Denn das Polizeirecht erlaubt wesentlich schwerwiegendere Eingriffe als das Strafrecht, ist also kein geringeres Mittel, und vom Interventionsrecht ist zwar gelegentlich die Rede, konzeptionell ausgearbeitet oder gar inhaltlich spezifiziert wurde es hingegen nie.⁵⁴ Kurzum: Wichtiger als die Lösung eines Sachproblems scheint der Strafrechtswissenschaft die Wahrung ihrer Paradigmen gewesen zu sein.

Die Strafrechtswissenschaft hat das Problem der Behandlung

- 51 Die letztgenannte Variante ist kürzlich in erweiterter Form in einen eigenständigen Tatbestand (§ 89d: Terrorismusfinanzierung) überführt worden.
- 52 Siehe nur Gierhake, »Zur geplanten Einführung neuer Straftatbestände wegen der Vorbereitung terroristischer Straftaten«, S. 397 ff.; Heinrich, »Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention«, S. 117 ff.; Paeffgen, »Bürgerstrafrecht, Vorbeugungsrecht, Feindstrafrecht«, S. 89 ff.; Walter, »Der Rechtsstaat verliert die Nerven«, S. 443 ff.
- 53 Vgl. Heinrich (wie Anm. 52), S. 127 f.; Paeffgen (wie Anm. 52), S. 117; Walter (wie Anm. 52), S. 443 und S. 446.
- 54 Zu Recht kritisch Kuhlen, »Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft«, S. 57 und S. 63: Der allgemeine Ratschlag, man möge das Strafrecht abschaffen und durch etwas Neues ersetzen, könne nicht im Ernst praktische Verbindlichkeit beanspruchen.

von Ausnahmetätern und Ausnahmesituationen mithin verdrängt.⁵⁵ Infolgedessen hat sie auch keine Rechtstheorie für den Umgang mit Terroristen entwickeln können.⁵⁶ Auch künftigen Ausnahmesituationen werden Politik und Gesetzgeber daher ohne konzeptionelle Unterstützung durch die Rechtswissenschaft zu begegnen haben.⁵⁷ Dies mag auch daran gelegen haben, dass die Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges eine Mentalität hatte gedeihen lassen, in der existentielle Bedrohungen nicht mehr vorkamen.⁵⁸ Spätestens mit der Serie von islamistischen Terroranschlägen, die Deutschland und seine Nachbarn ab dem Jahr 2015 heimsuchte, ist diese Strategie der Verdrängung jedoch an ihr Ende gekommen. Antworten auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft darf die Gesellschaft auch von der Strafrechtswissenschaft erwarten. Indes ist sich diese ihrer Grundlagen weniger gewiss, als die entschiedene Ablehnung des Feindstrafrechts vermuten lässt. Denn wer über eine feste Grundlage für die Erklärung des Normalfalls verfügt, lässt sich durch die Diskussion, wie mit Terroristen umzugehen oder ein Ausnahmezustand zu bewältigen ist, nicht aus der Ruhe bringen.

IV. Untergründige Verschiebungen der Diskursgrundlagen

a. Abkühlung des ideologischen Klimas

Über die gesamte zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts führte die Strafrechtswissenschaft intensive philosophisch, anthropologisch, soziologisch und rechtstheoretisch inspirierte Grundlagendiskussionen. Es ging um das Große und Ganze: das Menschenbild im Strafrecht, die finale Handlungslehre, das Verhältnis von Kriminal-

55 Vgl. zum »verdrängten Ausnahmezustand« während des Deutschen Herbstes Böckenförde, »Der verdrängte Ausnahmezustand«, S. 1881 ff. Zu der bis in die Gegenwart fortdauernden Verdrängung von Grenzsituationen und der Scheu des Gesetzgebers, diese zu regeln, siehe Isensee, »Normalfall oder Grenzfall«, S. 51 und S. 66.

56 Ansätze bei Pawlik (wie Anm. 45).

57 Zu vergangenen und künftigen Finanzkrisen als Ausnahmezustände s. Kubiciel, »Finanzkrise und Ausnahmezustand«, S. 21 ff.

58 Gross, *Die Begründung der Berliner Republik* (wie Anm. 7), S. 76.

politik und Dogmatik, das Spannungsverhältnis zwischen Schuldvergeltung und Resozialisierung, den funktionalen Schuldbegriff, finalistische, funktionale oder neoidealistische Verbrechenslehren und vieles andere mehr. Noch bei der Strafrechtslehrertagung 1995 stritt man um den (scheinbaren) Gegensatz zwischen strafrechtlichem Funktionalismus und »alteuropäischem Prinzipiendenken«. ⁵⁹ Viele Debatten waren ideologisch grundiert, nicht wenige wissenschaftliche Kontroversen politisch vergiftet. Kurz: Das Klima entsprach dem des Bonner Treibhauses, in dem Politik unter den Bedingungen großer ideologischer Spannungen »gemacht« wurde.

b. Die Renaissance der Vergeltungslehre

Die Jahre nach 1990 kühlten das ideologische Klima in der Strafrechtswissenschaft auf ein Normalmaß herunter. Gleichzeitig wurden Grundlegendiskussionen seltener. Während die Intellektuellen in der Berliner Republik in den »Nuller-Jahren« breit und intensiv debattierten, ⁶⁰ thematisierte die Strafrechtswissenschaft nur vereinzelt Grundsätzliches. Im Vordergrund standen dabei weniger die klassischen Themen Straftheorie und Verbrechenslehre als vielmehr der Umgang mit neuen Erkenntnissen der Naturwissenschaften, die eine Zeitlang die Philosophie als primäre Inspirationsquelle der Strafrechtswissenschaft ablöste. Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Strafrechtswissenschaft bioethischen Themen (Präimplantationsdiagnostik, ⁶¹ *neuro enhancing* ⁶²) sowie den Erkenntnissen der Hirnforschung. ⁶³ Auch hier hielt die Strafrechtswissenschaft an ihren Paradigmen fest: Die Hirnforschung

59 Jakobs, »Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und »alteuropäischem« Prinzipiendenken«, S. 843.

60 Dazu Geppert, »Republik des Geistes«, S. 159 und S. 162.

61 Duttge, »Die Präimplantationsdiagnostik zwischen Skylla und Charybdis«, S. 241 ff.; Frister/Lehmann, »Die gesetzliche Regelung der Präimplantationsdiagnostik«, S. 659 ff.; Kubiciel, »Grund und Grenzen des Verbots der Präimplantationsdiagnostik«, S. 382 ff.

62 Merkel, »Neuartige Eingriffe ins Gehirn«, S. 919 ff.

63 Siehe dazu Burkhardt (wie Anm. 33), S. 77 ff.; Hassemer, »Grenzen des Wissens im Strafprozess«, S. 829 und S. 840 ff.; Jakobs »Individuum und Person«, S. 247 ff.; Hillenkamp, »Strafrecht ohne Willensfreiheit?«, S. 313 ff.; Walter, »Hirnforschung und Schuldbegriff«, S. 131 ff. Monographisch: Hörnle, *Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf*; Merkel, *Willensfreiheit und rechtliche Schuld*.

veranlasste sie nicht dazu, ihr Verständnis von Schuld und (schuldabhängiger) Strafe zu revidieren.⁶⁴

Das Festhalten am tradierten Schuld- und Strafbegriff passt zu einer Entwicklung, die sich eher untergründig vollzog: die Renaissance der Vergeltungstheorie. Verglichen mit den drei Jahrzehnten zuvor hat das klassische Thema der Straftheorie ab den 1990er Jahren wenig Beachtung gefunden. Das Feld wurde zwar weiter bearbeitet,⁶⁵ und vereinzelt gediehen neue Früchte;⁶⁶ diese lösten aber keine intensiven Debatten mehr aus. Diese relative Geräuschlosigkeit ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil der Trend in der straftheoretischen Entwicklung seit rund fünfzehn Jahren von den (lange als modern geltenden) Präventionstheorien zu den Vergeltungstheorien weist.⁶⁷ Nicht selten nehmen diese auf die Rechtsphilosophie Hegels Bezug,⁶⁸ welche die Strafrechtswissenschaft drei Jahrzehnte zuvor mit Aplomb verabschiedet hatte.⁶⁹ Dass diese Renaissance der Vergeltungstheorie keine größeren Kontroversen auslöst, ist umso auffälliger, wenn man sich die heftigen Auseinandersetzungen um die Straftheorie in den Jahren zwischen 1965 und 1995 vor Augen führt.⁷⁰

Die (erneute) »Idealisierung« des Strafrechts hat mehrere Gründe: Zum einen erscheint die Retribution in dem Maße attraktiver, in dem die Begründungslücken der Präventionstheorien deutlicher werden.⁷¹ Zum anderen hat sich in der Philosophie schon lange eine positivere Deutung des deutschen Idealismus bemerkbar gemacht. Namentlich Hegel gilt heute als »größter Denker der Frei-

64 *Pars pro toto* Hassemer (wie Anm. 63), S. 829 und S. 840 ff.

65 Eine konzise monographische Darstellung der aktuellen Straftheorien ist Hörnle, *Straftheorien*.

66 So namentlich die personen- und freiheitstheoretisch fundierte Vergeltungstheorie von Pawlik, *Person, Subjekt, Bürger*.

67 Pawlik (wie Anm. 66), S. 321.

68 Zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Kubiciel/Pawlik/Seelmann, in: dies. (Hg.), *Hegels Erben? Strafrechtliche Hegelianer vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, S. 9 ff.

69 Klug, »Abschied von Kant und Hegel«, S. 36 ff. Dazu krit. Hruschka, »Die Interpretation von Kants Strafrechtsphilosophie«, S. 232 ff. Klug und sein Werk kontextualisiert Pawlik, »Ulrich Klug«, S. 225 ff.

70 Zur Entwicklung Pawlik (wie Anm. 66), *passim*.

71 Zur Kritik an den Präventionstheorien Pawlik (wie Anm. 66), S. 21 ff.; Kubiciel (wie Anm. 1), S. 138 ff.

heit in der Moderne«. ⁷² Seine Rechtsphilosophie wird als Versuch gedeutet, ein Vernunftrecht zu entwickeln, das »Freiheit nicht nur verheißt, sondern sie in der Zeit erfahrbar macht«. ⁷³ In dieser Lesart ist Hegel auch für die heutige Strafrechtswissenschaft zunehmend anschlussfähig geworden. ⁷⁴ Schließlich wird die Renaissance der Vergeltungslehren auch dadurch befördert, dass sie die »Expansion des Strafrechts« ⁷⁵ weniger begünstigen als die Präventionstheorien. Denn das Strafrecht als Instrument zur Befriedigung von Sicherungsinteressen der Gesellschaft zu konzipieren, heißt, es politisch zu »aktivieren«. Retributionstheorien zielen hingegen nicht darauf ab, die Menschen, die Gesellschaft oder die Sicherheitslage zu verbessern, sondern wollen das Recht der Gesellschaft so bewahren, wie es ist. Dies deaktiviert das Strafrecht und wirkt einer Expansion des Strafrechts tendenziell entgegen. ⁷⁶

V. Stillstand in der Strafrechtstheorie und der Verbrechenslehre

a. Das letzte Gefecht um den Rechtsgutbegriff

Während sich die Verschiebung der straftheoretischen Diskussionslage geräusch-, um nicht zu sagen widerstandslos vollzog, endete das letzte Gefecht um den Rechtsgutbegriff mit großem Wehklagen. ⁷⁷ Im Jahr 2008 bestätigte das BVerfG nicht nur die Verfassungskonformität des § 173 StGB (Beischlaf zwischen Verwandten), sondern erteilte auch der Annahme, der Rechtsgutbegriff mache dem Gesetzgeber verbindliche Vorgaben, eine deutliche Absage. ⁷⁸

72 Umfassend Vieweg, *Das Denken der Freiheit*, S. 6 und S. 97 ff.

73 Hoffmann, *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, S. 415.

74 Stübinger, *Das »idealisierte« Strafrecht*, S. 35.

75 Silva Sánchez, *Die Expansion des Strafrechts*.

76 Dazu Kubiciel (wie Anm. 4).

77 Siehe etwa Botke, »Roma locuta causa finita?«, S. 93 ff.; Hörnle, »Das Verbot des Geschwisterinzests«, S. 2084 ff.; Greco, »Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutslehre übrig?«, S. 234 ff.; Roxin, »Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests«, S. 544 ff.; Noltenius, »Grenzenloser Spielraum des Gesetzgebers im Strafrecht?«, S. 15 ff.; Ziethen, »Strafbarkeit des Geschwisterinzests«, S. 614 und S. 617 f.

78 BVerfGE 120, S. 224 ff. (dort insbesondere Rn. 39).

Der Begriff setze dem Gesetzgeber keine engeren Grenzen als das Grundgesetz in seiner Konkretisierung durch die Judikatur des BVerfG. Diese Entscheidung war absehbar. Obwohl die Strafrechtswissenschaft fast vier Jahrzehnte lang den Rechtsgutsbegriff herangezogen hatte, um bestehende oder neue Tatbestände zu delegitimieren, war ihr eine Konturierung des Rechtsgutsbegriffs nicht gelungen: Was ein Rechtsgut ist, bleibt im Ungefähren.⁷⁹ Vollkommen ungeklärt ist bis heute auch der Geltungsgrund und damit die Frage, weshalb der Gesetzgeber an diese Schöpfung der Strafrechtswissenschaft überhaupt gebunden sein soll.⁸⁰ Zusätzlich desavouiert wird das Rechtsgut als kritischer Begriff durch den Umstand, dass sich selbst Vertreter einer systemkritischen Rechtsgutskonzeption bei passender Gelegenheit über dessen Grenzen hinwegsetzen.⁸¹ Wer mit solchen Argumenten im Gepäck nach Karlsruhe reist, muss damit rechnen, dass seine Argumente gewogen und für zu leicht befunden werden. Hassemer, der in seinem Sondervotum die Mehrheitsentscheidung des BVerfG scharf kritisiert hatte (ohne sich dabei aber auf den Rechtsgutsbegriff zu beziehen), sprach denn auch auf der Strafrechtslehrertagung 2013 in Zürich von einer sich schon länger abzeichnenden »Verabschiedung des Rechtsguts«.⁸² Offiziell vollzogen wurde dieser Abschied schließlich auf der Folgetagung in Augsburg im Jahr 2015: Nachdem Engländer in einem weitgespannten Vortrag sämtliche denkbaren Geltungsgründe geprüft und verworfen hatte,⁸³ reduzierte Kudlich den Rechtsgutsbegriff – »für diejenigen, die ihn akzeptieren« (sic!) – auf die Rolle, »einen ›space of reasons‹ aufzuspannen, ›innerhalb dessen wir über die Legitimität von Strafnormen diskutieren

79 Siehe nur Appel, *Verfassung und Strafe*, S. 357 ff.; Frisch, »Rechtsgut, Recht, Deliktsstruktur und Zurechnung«, S. 215 und S. 217; Hörnle, *Grob anstößiges Verhalten*, S. 17 f.; Kuhlen, »Strafrechtsbegrenzung durch einen materiellen Strafbegriff?«, S. 77 und S. 97; Wohlers, *Deliktstypen des Präventionsstrafrechts*, S. 279; Stuckenberg, »Grundrechtsdogmatik statt Rechtsgutslehre«, S. 653 ff.

80 Engländer, »Revitalisierung der materiellen Rechtsgutslehre«, S. 616 ff.; Hilgendorf, »Punitivität und Rechtsgutslehre«, S. 125 und S. 128 f.; Stuckenberg (wie Anm. 79), S. 653 ff.

81 Zu »Erweiterungen des strafrechtlichen Regelungsbereichs über den Rechtsgüterschutz hinaus« siehe Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil Band 1*, § 2 Rn. 29 ff.

82 Hassemer bei Youssef/Godenzi, »Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 2013 in Zürich«, S. 659 und S. 665.

83 Engländer (wie Anm. 80), S. 616 ff.

müssen«. ⁸⁴ Das Wort »Rechtsgut« bezeichnet damit keinen vorpositiv geltenden Begriff, sondern einen Platzhalter für kriminalpolitische Erörterungen, in die ganz unterschiedliche Topoi einfließen können. Die Abwägung zwischen diesen Kriminalisierungserwägungen kann der Rechtsgutsbegriff indes nicht anleiten. Dieser ist vielmehr nicht nur »bis zu einem gewissen Grad dynamisch«, ⁸⁵ sondern vollständig wertungsoffen: Rechtsgut ist alles, was sich begründet als schutzwürdig darstellen lässt. Mit dieser Feststellung reduziert sich das gesetzgebungskritische Potential des Rechtsgutsbegriffs auf null. ⁸⁶

b. Desinteresse an der Verbrechenslehre

Wenn sich die straftheoretischen Gewichte hin zur Retribution verlagern und die Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs schwindet, müsste sich diese Entwicklung auch auf die Allgemeine Verbrechenslehre auswirken, denn diese schöpft ihr Potential zur Systematisierung des Strafrechts aus der Straf- und Strafrechtstheorie. ⁸⁷ Da die Verbrechenslehre als »Meistererzählung« das Ganze des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, das heißt ihre Identität und ihren Denkstil, bündelt, kann sie nicht unbeeinflusst von Wandlungen der politischen Wirklichkeit und soziokulturellen Hintergrundüberzeugungen bleiben. ⁸⁸ Angesichts dessen muss die heute immer noch herrschende Verbrechenslehre, die maßgeblich in der postfinalistischen Zeit der 1960er und 1970er Jahre erarbeitet worden ist, zu Beginn des 21. Jahrhunderts anachronistisch erscheinen.

In den letzten Jahren sind denn auch innovative Systeme entwickelt worden, die nicht nur einzelne Widersprüche innerhalb der

84 Kudlich (wie Anm. 9), S. 635 und S. 651.

85 Kudlich (wie Anm. 9), S. 635 und S. 644.

86 Siehe auch Hamm (wie Anm. 9), S. 1537 und S. 1542 f., dessen Versuch der Rettung des Rechtsgutsbegriffs Letzterem nicht mehr »kritische Masse« verleiht, als die vom BVerfG häufig bemühte Wendung, Straftatbestände müssten elementare Werte des Gemeinschaftslebens oder wichtige Anliegen der Gemeinschaft schützen; s. dazu BVerfGE 39, 1, S. 46; 45, 187, S. 253; 80, 244, S. 255 f.

87 Insoweit übereinstimmend Jakobs, *System der strafrechtlichen Zurechnung*, S. 9; Pawlik, »Strafrechtswissenschaftstheorie«, S. 469 ff.; Schönemann, »Ein neues Bild des Strafrechtssystems?«, S. 1-3.

88 Pawlik, »Vom Nutzen der Philosophie für die Allgemeine Verbrechenslehre«, S. 369 und S. 374 f.

herrschenden Lehren des Allgemeinen Teils auflösen, sondern vor allem die straf- und strafrechtstheoretische Entwicklung der letzten Jahrzehnte in die Verbrechenlehre integrieren.⁸⁹ Während neue Systementwürfe im 20. Jahrhundert noch eine intensive Debatte ausgelöst haben, blieb eine Reaktion auf die neuen Konzeptionen bislang weitgehend aus: Insbesondere die jüngere Generation ignorierte die Entwürfe weitgehend.⁹⁰ Bezeichnenderweise war es ein Vertreter (und Mitgestalter) der tradierten Verbrechenlehre, der sich als Einziger intensiver mit der Neukonzeptualisierung auseinandersetzte und diese – wenig überraschend – ablehnte.⁹¹

Womit erklärt sich dieses in der Geschichte der Strafrechtswissenschaft einmalige Fehlen verbrechenstheoretischer Diskurse, um nicht zu sagen: die Aversion gegen das Große und Ganze? Ein Grund dürfte darin liegen, dass die jüngeren Strafrechtswissenschaftler und Strafrechtswissenschaftlerinnen, die während ihrer Assistentenzeit die Schlachten ihrer Lehrer um Straf- und Verbrechenstheorien beobachtet haben, mit dem ideologisch aufgeladenen Streit nichts mehr anzufangen wissen⁹² oder ihn aus strategischen Gründen meiden. Als Angehörige einer pragmatischen Generation wenden sie sich aktuellen dogmatischen und vor allem kriminalpolitischen Einzelfragen zu – dies vielleicht auch in der hintergründigen Annahme, dass das immer disparater werdende Strafrecht mitsamt seinen Subdisziplinen nicht mehr in einer Meistererzählung zusammengefasst werden kann. Letzteres zeigt sich auch daran, dass in den letzten Jahren hochspezialisierte Diskurse zum Wirtschafts-, Cyber- und Medizinstrafrecht verstärkt in speziellen Zeitschriften geführt werden,⁹³ so dass sich die auf den einzelnen Gebieten erarbeiteten Dogmatiken schleichend vom Allgemeinen Teil »des« Strafrechts emanzipieren. Sichtbar wird diese

89 Jakobs (wie Anm. 87); Köhler, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*; Pawlik (wie Anm. 1).

90 Siehe immerhin Bung, »Das Unrecht des Bürgers«, S. 546 ff., sowie Engländer, »Michael Pawlik«, S. 38 f.

91 Schünemann (wie Anm. 87), S. 1 ff. (zu Jakobs).

92 Allgemein zu dieser Haltung der Jüngeren in der Berliner Republik Wolfrum (wie Anm. 36), S. 654.

93 Neben die bereits existierende *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* sind in den letzten Jahren die *Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht*, das *Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung*, die *Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen*, der *Compliance-Berater* sowie die *Zeitschrift für Medizinstrafrecht* getreten.

Entwicklung auch daran, dass das maßgebliche Werk zum Wirtschaftsstrafrecht in zwei Bänden – einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil – erschienen ist.⁹⁴ Angesichts dieser Entwicklung muss der Abstand zwischen den einzelnen Teildiskursen beziehungsweise zwischen diesen und der Allgemeinen Verbrechenslehre so groß werden, dass Letztere nicht mehr überzeugungskräftig den Anspruch erheben kann, Aussagen zu formulieren, die Geltung für sämtliche Gebiete des Strafrechts haben.

VI. Neue Betätigungsfelder

a. Wirtschaftsstrafrecht oder Wirtschaft ohne Strafrecht?

Das Feld, das die Strafrechtswissenschaft in den Anfangsjahren der Berliner Republik mit besonderer Intensität bestellt hat, ist das Wirtschaftsstrafrecht. Das liegt zunächst daran, dass in diese Zeit viele große Skandale fallen. Die Namen Mannesmann, Berliner Landesbank oder Siemens stehen exemplarisch für Strafverfahren, die nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Strafrechtswissenschaft beschäftigen. Nicht wenige dieser Fälle warfen intrikate dogmatische Fragen auf: Führt jede Verletzung einer gesellschaftsrechtlichen Pflicht zu einer Untreuestrafbarkeit? Setzt ein Schaden den tatsächlichen Verlust von Vermögen voraus, oder ist bereits eine erhebliche Gefährdung des Vermögens ein wirtschaftlich-juristischer Schaden? Der Streit um diese praktisch wichtigen und rechtsdogmatisch komplexen Fragen hält bis heute an.⁹⁵

Dass sich die Strafrechtswissenschaft seit den 1990er Jahren am Wirtschaftsstrafrecht abarbeitet, ist auch Folge der in dieser Zeit allgemein zu beobachtenden Fokussierung der Gesellschaft auf das Ökonomische, namentlich auf die (fehlende) Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Wenn die Wirtschaft das beherrschende

94 Tiedemann, *Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität*. Bd. 1: Allgemeiner Teil/Bd. 2: Besonderer Teil.

95 Nachweise zur Diskussion um die Natur der Pflichtwidrigkeit bei § 266 StGB bei Kubiciel, »Grund und Grenzen strafrechtlicher Anweisungskompetenz«, S. 353 ff. Zur Diskussion um den Schadensbegriff Kubiciel, »Urteilsanmerkung«, S. 99 ff. sowie umfassend Fischer u. a. (Hg.), *Dogmatik und Praxis des strafrechtlichen Vermögensschadens*.

Großthema der Gesellschaft ist, kann die Strafrechtswissenschaft dieses kaum ignorieren. Bezeichnend ist aber nicht nur, *dass* sich die Strafrechtswissenschaft intensiv mit dem Wirtschaftsleben befasst; bezeichnend ist vor allem, *wie* beziehungsweise *mit welcher Stoßrichtung* sie es tut. Sie kritisiert ganz überwiegend die Weite der Straftatbestände, fordert deren Restriktion und damit den Rückzug des Strafrechts aus der Wirtschaft. Durchaus mit Erfolg: 2009 zog das BVerfG dem Anwender des Untreuetatbestands engere verfassungsrechtliche Grenzen.⁹⁶ Insbesondere verlangt das Gericht eine wirtschaftlich nachvollziehbare, auf anerkannte Bewertungsverfahren und -maßstäbe gestützte Feststellung der Schadenshöhe und begrenzt damit die Möglichkeit, Schäden zu schätzen.⁹⁷ Die damit einhergehenden weitreichenden Folgen hat das BVerfG offenbar nicht gesehen und die Allianz von Strafverteidigern und Rechtswissenschaftlern geflissentlich verschwiegen. In den Finanz- und Wirtschaftssystemen des 21. Jahrhunderts lässt sich immer seltener empirisch-exakt ermitteln, welchen Wert ein bestimmter Vermögensgegenstand zu einem bestimmten Zeitpunkt gehabt hat. Darf ein Richter hier nicht zu Schätzungen greifen und bleiben die Gutachter uneins, können selbst alltägliche Pathologien des modernen Wirtschaftslebens kaum noch in verfassungsgerichtsfester Weise unter die §§ 266, 263 StGB subsumiert werden.⁹⁸ Dann aber versagt das Strafrecht nicht nur bei der Aufarbeitung von Ausnahmesituationen wie zum Beispiel der Finanzkrise,⁹⁹ sondern auch in der Normallage.

Was sind die Gründe für diese ultraliberale Haltung der Strafrechtswissenschaft gegenüber der Wirtschaft? Sicherlich wirkt sich hier der in den 1970er Jahren entstandene Strafrechtskeptizismus

96 Siehe dazu und zur Kritik am § 266 StGB BVerfGE 126, S. 170 ff., S. 200 ff., insbesondere S. 210 ff.

97 Vgl. zu diesem Ausschluss Saliger, »Das Untreuestrafrecht auf dem Prüfstand der Verfassung«, S. 3195 und S. 3197. Zur Bestimmung eines Abschreibungs- und Wertberichtigungsschadens Wohlers, »Die strafrechtliche Bewältigung der Finanzkrise«, S. 791 und S. 811 f.; krit. diesbezüglich Fischer, »Strafbarer Gefährdungsschaden oder strafloser Untreueversuch«, S. 95 und S. 101.

98 Vgl. Fischer, *Strafgesetzbuch*, § 266 Rn. 163 f. mit weiteren Nachweisen.

99 Dazu Jahn, »Moralunternehmergewinne und Gewissheitsverluste«, S. 340 ff.; Kubiciel, »Grund und Grenzen«, S. 53 ff.; Otto, »Ethik, rechtlicher Rahmen und strafrechtliche Sanktionen«, S. 375 ff.; Schröder, »Untreue durch Investitionen in ABS-Anleihen«, S. 1169.

aus. Unterstützt wird diese Haltung von einer sich in den 1980er Jahren ausbreitenden wirtschaftspolitischen Überzeugung, der Staat habe Unternehmen einen möglichst großen Handlungsspielraum zu belassen und die Regulierung der Wirtschaft zurückzunehmen. Weisen die Zeichen der Zeit in Richtung Deregulierung, muss gerade das Strafrecht als das »schärfste Schwert« des Staates eine möglichst kleine Rolle spielen. Das Wirtschaftsstrafrecht wissenschaftlich-kriminalpolitisch zu bearbeiten, muss dann heißen, die Wirtschaft möglichst strafrechtsfrei zu halten. Dabei wird jedoch übersehen, dass die juristische Folgenlosigkeit gravierender Fehlentscheidungen den Zusammenhang von Freiheit und Verantwortung entkoppelt. Erst die Finanzkrise hat eindrücklich gezeigt, in welchem Maß Wirtschaft und Gesellschaft auf die Einhaltung eines Regelrahmens angewiesen sind. Dessen Stabilität darf auch das Strafrecht sichern. Diese ordoliberalen Einsicht hatte nicht nur die Strafrechtswissenschaft vergessen.

b. Europäisches Strafrecht

Ende der 1990er Jahre holte die Strafrechtswissenschaft die Europäisierung ein, mit der sich andere rechtswissenschaftliche Teildisziplinen schon seit längerem (mehr oder weniger) befreundet hatten. Vor der Ratifizierung des Lissabon-Vertrags versuchte die Strafrechtswissenschaft vor allem, die europäischen Kompetenzen durch staats- und demokratietheoretische Einwendungen klein zu halten.¹⁰⁰ Nach der Ratifizierung hatte sie zu akzeptieren, dass Strafrecht gemäß Art. 83 AEUV Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen sein kann, wobei ihr das BVerfG die Akzeptanz dieser Kompetenzerweiterung durch eine enge Interpretation des Art. 83 AEUV erleichterte.¹⁰¹ Grundsätzliche Ablehnung der Supranationalisierung der einzigen *domaine réservé* der Nationalstaaten

100 Kubiciel, »Grund und Grenzen«, S. 136 ff. Monographisch Meyer, *Demokratieprinzip und europäisches Strafrecht*, passim; dazu Heger, »Demokratieprinzip und Europäisches Strafrecht«, S. 87.

101 BVerfGE 123, S. 267 ff. Dazu Böse, »Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts«, S. 76 ff.; Kubiciel, »Das ›Lissabon‹-Urteil und seine Folgen für das Europäische Strafrecht«, S. 99 ff.; ders., »Strafrechtswissenschaft und europäische Kriminalpolitik«, S. 742 ff.; Meyer, »Globale Terrorbekämpfung und nationales Nebenstrafrecht«, S. 2397 ff.; Satzger, »Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik«, S. 691. Monographisch Ambos, *Europäisches Strafrecht post-Lissabon*.

ist seither kaum mehr zu vernehmen. Stattdessen zeigen sich die Widerstände gegen die Europäisierung des Strafrechts, sobald eine Harmonisierung praktisch wird, das heißt das deutsche Strafrecht betrifft. Diese Widerstände stehen mitunter in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Änderung.

Ein vielsagendes Beispiel dafür ist die von Deutschland über mehrere Jahre verzögerte Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor.¹⁰² Der europäische Rechtsakt verlangt eine Ergänzung des § 299 StGB um eine Tatvariante, die den Tausch eines Vorteils gegen die Verletzung einer gegenüber dem Unternehmen bestehenden Pflicht kriminalisiert. Gegen diese – praktisch wenig bedeutsame – Ergänzung haben Wirtschaftsverbände, Strafverteidiger und einzelne Strafrechtswissenschaftler ein ganzes Arsenal von Argumenten in Stellung gebracht, so ist etwa bereits die unionsrechtliche Verbindlichkeit in Abrede gestellt worden.¹⁰³ Andere haben bemängelt, die geforderte Erweiterung des § 299 StGB führe zu einer Verlagerung der Untreuestrafbarkeit in das Vorfeld eines Vermögensschadens und stelle deshalb einen Fremdkörper in der Systematik des StGB dar.¹⁰⁴ Zudem stehe die neue Tatvariante in einem »eklatanten Wertungswiderspruch zur Straflosigkeit der versuchten Untreue und zu § 30 Abs. 1 StGB«.¹⁰⁵ Diese Argumente nehmen erkennbar an der Gestalt des deutschen Strafrechts Maß, obgleich der Sinn einer europäischen Harmonisierung gerade in der Veränderung der Legalordnung der nationalen Strafgesetzbücher besteht. Weshalb eine europäische Rechtsvereinheitlichung ausgerechnet das deutsche Strafrecht unverändert lassen sollte, ist schwer begreiflich.

¹⁰² Dannecker/Schröder, »Neuregelung«, 48 ff.; Hoven, »Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen«, S. 553 ff.; Kubiciel, »Bestechung und Bestechlichkeit«, S. 667 ff.

¹⁰³ Gaede, »Die Zukunft der europäisierten Wirtschaftskorruption«, S. 280 und S. 284 ff. Andere Ansicht: Kubiciel (wie Anm. 102), S. 667-669.

¹⁰⁴ Heuking/v. Coelln, »Die Neuregelung des § 299 StGB«, S. 323 und S. 326; Rönau, »Alte und neue Probleme bei § 299 StGB«, S. 302 und S. 308; Schöne-mann, »Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption«, S. 68 f.; Walther, »Anmerkungen zur geplanten Neufassung von § 299 StGB«, S. 255 und S. 257. Dagegen Kubiciel (wie Anm. 102), S. 664 und S. 670 ff.; zutreffend eine »Entdramatisierung« anmahrend Hoven, »Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen«, S. 553 und S. 557 ff.

¹⁰⁵ Heuking/v. Coelln (wie Anm. 104), S. 323 und S. 327.

Mit der Veränderbarkeit des deutschen Strafrechts und seiner (inneren) Struktur durch einen europäischen Gesetzgeber haben sich Teile der Strafrechtswissenschaft offenbar noch nicht abfinden können. Sie übersehen dabei auch die Verpflichtungen, die mit jener Rolle einhergehen, die Deutschland mittlerweile in der Welt und vor allem in Europa einnimmt: Eine Mittelmacht, die ein starkes eigenes Interesse an *good governance* im (europäischen) Ausland hat und andere Länder zu verstärkten Anstrengungen im Kampf gegen die (transnationale) Kriminalität auffordert, kann sich Anpassungen des eigenen Rechts nicht verweigern, ohne unglaubwürdig zu werden. Auch insoweit trifft die Beobachtung Gerhard Schröders zu, die innenpolitische Debatte in Deutschland sei völlig unvorbereitet darauf gewesen, dass mit der Entstehung des »größeren Deutschlands« auch eine umfassendere außenpolitische Verantwortung verbunden sein würde.¹⁰⁶

VII. Berlin and beyond

Blickt man aus dem Jahr 2017 auf die Selbsteinschätzung der Strafrechtswissenschaft in der Gründerzeit der Berliner Republik zurück, werden auffällige Parallelen sichtbar. Damals wie heute fehlen breit diskutierte strafrechtliche Großtheorien, während die dogmatische Differenzierung in Randbereichen weiter vorangetrieben wird. Selbst von dem »Gespenst der Europäisierung« scheint sich die Strafrechtswissenschaft bedroht zu fühlen,¹⁰⁷ die Internationalisierung der Strafrechtswissenschaft bleibt dementsprechend ein Desiderat.¹⁰⁸ Dabei ist diese dringender denn je: Wenn die Strafrechtswissenschaft der Mahnung Hassemers entsprechen will, dass sie ihren Gegenstand nicht verfehlen dürfe,¹⁰⁹ muss sie – schnell – dem Umstand Rechnung tragen, dass die Kriminalpolitik in großen Teilen auf internationaler Ebene entworfen wird. Die Strafe

106 Schröder (wie Anm. 11), S. 146.

107 Hilgendorf/Schulze-Fielitz, »Rechtswissenschaft im Prozess der Selbstreflexion«, S. 1-3.

108 Allg. dazu von Bogdandy, »Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft«, S. 133 und S. 136 ff.

109 Hassemer (wie Anm. 31), S. 34, der für einen weit gefassten Untersuchungsgegenstand plädiert (S. 36).

und das Strafrecht entfernen sich damit schrittweise von deutschen Traditionen und ändern ihre Gestalt. Will die deutsche Strafrechtswissenschaft die Richtung der Veränderung antizipieren oder diese zumindest mitbestimmen, ist zweierlei vonnöten: Zum einen sollte sie verstärkt Strafrechtsvergleichung als Grundlagenvergleichung betreiben,¹¹⁰ um zu erkennen, wo gemeinsame Fundamente der nationalen Rechte eine Harmonisierung tragen und wo nicht. Aus der Beobachtung der neueren Entwicklung nationaler strafrechtstheoretischer und kriminalpolitischer Diskurse lässt sich zudem ihr weiterer Verlauf erkennen; internationale Trends werden dadurch früher sichtbar und verstehbar. Zum anderen darf sich die deutsche Strafrechtswissenschaft international nicht als eine Macht positionieren, die Besitzstände wahren und Entwicklungen verhindern will, sondern muss – deutlich stärker als bisher – durch ein positives *agenda setting* in Erscheinung treten. Ein Beispiel: Wenn die deutsche Strafrechtswissenschaft im internationalen Diskurs um ein grenzüberschreitendes Unternehmensstrafrecht ihre veralteten Bußgeldbestimmungen verteidigt und im Übrigen auf Bibliotheken von Büchern zur angeblichen Schuldunfähigkeit juristischer Personen verweist, ist das für die Strafrechtswissenschaft der drittgrößten Exportnation der Welt schlicht unzureichend.¹¹¹

Auch eine Reflexion der Strafrechtsentwicklung im Inland setzt eine Überwindung der Trennung von Grundlagendiskursen und anwendungsbezogener, das heißt dogmatischer und kriminalpolitischer Arbeit voraus.¹¹² Insbesondere sollte die strafrechtswissenschaftliche Grundlagenforschung stärker als bisher mit den aktuellen Informationsbedürfnissen der Rechtsanwender und des Gesetzgebers verzahnt werden. So könnten das Wirtschafts- und das Medizinstrafrecht als Referenzfelder dienen, auf denen sich strafrechtstheoretische und dogmatische Lehren bewähren müssen, während umgekehrt Grundlagenerkenntnisse in aktuelle strafrechtliche und kriminalpolitische Diskurse eingespeist werden, um das Orientierungspotential wissenschaftlicher Theo-

110 Kubiciel, *JuristenZeitung*, 64 (2015), S. 68 ff.

111 Kubiciel, »Die deutschen Unternehmensgeldbußen«, S. 178 ff.

112 So für die Rechtswissenschaft insgesamt Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, S. 7 und S. 40 f.; zustimmend Grundmann, »Ein doppeltes Plädoyer«, S. 693 und S. 695; Hillgruber, »Mehr Rechtswissenschaften wagen!«, S. 700 f.

reme unter Beweis zu stellen. Dabei ist die Strafrechtstheorie als jene Teildisziplin der Strafrechtswissenschaft zu verstehen, welche einerseits die Beschränkung der Dogmatik auf einen *strictly legal point of view*¹¹³ überwindet, strafrechtliche Lehren kontextualisiert und mit den Erkenntnissen der Nachbardisziplinen in Verbindung bringt. Andererseits sorgt sie dafür, dass die Strafrechtswissenschaft die Erkenntnisse und Begriffe der Nachbardisziplinen nicht unreflektiert übernimmt. Die Strafrechtstheorie hat, anders gewendet, eine »perspektivische Selektivität«¹¹⁴ zu gewährleisten. Neu ist dies übrigens nicht: Schon Hans Welzel, dessen Verbrechenssystem und Dogmatik auf einem philosophischen, anthropologischen und psychologischen Fundament gründeten,¹¹⁵ betonte in seiner methodischen Grundlagentheorie, dass ein Gegenstand nicht in jeder Wissenschaft in der »Ganzheit seiner Bestimmtheiten« relevant werde, sondern jede Disziplin die sie interessierende Seite eines Gegenstandes betrachte.¹¹⁶ Diese »Domestizierung möglicher Irritationen durch andere Disziplinen«¹¹⁷ ist nichts Schlechtes,¹¹⁸ sondern eine Bedingung gelingender Interdisziplinarität.¹¹⁹

Wenn es gelingt, Strafrechtsvergleichung und Strafrechtstheorie mit aktuellen Debatten auf praktisch bedeutsamen Referenzfeldern (Wirtschafts- und Medizinstrafrecht, Europäisierung des Strafrechts) zu verbinden, wird die Strafrechtswissenschaft nicht nur ihren Gegenstand schärfer wahrnehmen und besser verstehen als bisher. Es besteht dann auch Anlass zur Hoffnung, dass sie dem (nationalen und internationalen) Gesetzgeber wieder mehr zu sagen haben wird, als das gegenwärtig der Fall ist. Für die Befürchtung, es werde letztlich politisch entschieden, welche Inhalte des

113 Zu dieser Dekontextualisierungsfunktion der Dogmatik Ernst, »Gelehrtes Recht«, S. 3 und S. 16; Gutmann (wie Anm. 112), S. 697.

114 Jestaedt, »Öffentliches Recht« als wissenschaftliche Disziplin«, S. 241 und S. 271.

115 Dazu die Beiträge von Seelmann, Burkhardt, Kubiciel, in: Frisch u. a. (Hg.), Lebendiges und Totes in der Verbrechenlehre Hans Welzels, S. 7, S. 21 und S. 135.

116 Welzel, »Strafrecht und Philosophie«, S. 1, S. 3.

117 Für die Strafrechtswissenschaft Hilgendorf, »Bedingungen gelingender Interdisziplinarität«, S. 913 und S. 918.

118 So aber Gutmann, »Der Holzkopf des Phädrus«, S. 697 und S. 699.

119 Zu dieser ersten und wichtigsten Voraussetzung gelingender Interdisziplinarität vgl. Hilgendorf (wie Anm. 117), S. 913 und S. 921.

tradierten Strafrechts bewahrt werden,¹²⁰ besteht (jedenfalls noch) kein Anlass.

Bibliographie

- Kai Ambos, »Feindstrafrecht«, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (SchwZStr)* 124 (2006), S. 1-30.
- (Hg.), *Europäisches Strafrecht post-Lissabon*, Göttingen 2011.
- , »Zur Zukunft der deutschen Strafrechtswissenschaft: Offenheit und diskursive Methodik statt selbstbewusster Provinzialität«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2016), S. 177-194.
- Alejandro Aponte, *Krieg und Feindstrafrecht. Überlegungen zum »effizienten« Feindstrafrecht anhand der Situation in Kolumbien*, Baden-Baden 2004.
- Ivo Appel, *Verfassung und Strafe. Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen des rechtlichen Strafens*, Berlin 1998.
- Gunther Arzt, »Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 111 (1999), S. 757-784.
- Patrick Bahners, »Begründerzeit. Johannes Gross als Glossator des Verfassungswandels im Übergang von Bonn nach Berlin«, in: Michael Bienert/Stefan Creuzberger/Kristina Hübener/Matthias Oppermann (Hg.), *Die Berliner Republik. Beiträge zur deutschen Zeitgeschichte seit 1990*, Berlin 2013, S. 181-200.
- Ernst-Wolfgang Böckenförde, »Der verdrängte Ausnahmezustand. Zum Handeln der Staatsgewalt in außergewöhnlichen Lagen«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 38 (1978), S. 1881-1890.
- Martin Böse, »Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon und ihre Bedeutung für die Europäisierung des Strafrechts«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* (2010), S. 76-91.
- Armin von Bogdandy, »Internationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft. Betrachtungen zu einem identitätswandelnden Prozess«, in: Eric Hilgendorf, Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015, S. 133-150.
- Wilfried Böttke, »Roma locuta causa finita? Abschied vom Gebot des Rechtsgüterschutzes?«, in: Winfried Hassemer u. a. (Hg.), *In dubio pro libertate: Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag*, München 2009, S. 93-110.

¹²⁰ So Hassemer (wie Anm. 28), S. 309.

- Jochen Bung, »Das Unrecht des Bürgers«, in: *Rechtswissenschaft* (2014), S. 546-554.
- Björn Burkhardt, »Geglückte und folgenlose Strafrechtsdogmatik«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 111-157.
- , »Wie ist es, ein Mensch zu sein? – Zu Bedeutung und Gehalt des menschlichen Freiheitserlebens«, in: Jörg Arnold u. a. (Hg.), *Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*, München 2005, S. 77-100.
- , »Welzels finale Handlungslehre und die philosophische Handlungstheorie«, in: Wolfgang Frisch, Günther Jakobs, Michael Kubiciel, Michael Pawlik, Carl-Friedrich Stuckenberg (Hg.), *Lebendiges und Totes in der Verbrechenlehre Hans Welzels*, Tübingen 2015, S. 21-48.
- Gerhard Dannecker, Thomas Schröder, »Neuregelung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Entgrenzte Untreue oder wettbewerbskonforme Stärkung des Geschäftsherrnmodells«, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2 (2015), S. 48-51.
- Mireille Delmas-Marty, *Ordering Pluralism. A Conceptual Framework for Understanding the Transnational Legal World*, Oxford, Portland 2009.
- Anselm Doering-Manteuffel, »Eine politische Nationalgeschichte für die Berliner Republik. Überlegungen zu Heinrich August Winklers »Der lange Weg nach Westen««, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001), S. 446-462.
- Gunnar Duttge, »Die Präimplantationsdiagnostik zwischen Skylla und Charybdis«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2002), S. 241-258.
- Andreas Eicker, *Die Prozeduralisierung des Strafrechts. Zur Entstehung, Bedeutung und Zukunft eines Paradigmenwechsels*, Bern, Baden-Baden u. a. 2010.
- Armin Engländer, »Michael Pawlik: Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenlehre«, in: *JuristenZeitung* (2014), S. 38-39.
- , »Revitalisierung der materiellen Rechtsgutslehre durch das Verfassungsrecht?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 127 (2015), S. 616-634.
- Wolfgang Ernst, »Gelehrtes Recht. Die Jurisprudenz aus der Sicht des Zivilrechtslehrers«, in: Christoph Engel, Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 3-49.
- Albin Eser, »Eröffnung. Ansprache«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 3-9.

- , »Schlussbetrachtungen«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 437-448.
- Thomas Fischer, »Strafbarer Gefährdungsschaden oder strafloser Untreueversuch – Zur Bestimmtheit der Untreue-Rechtsprechung«, in: *Strafverteidiger* (2010), S. 95-101.
- u. a. (Hg.), *Dogmatik und Praxis des strafrechtlichen Vermögensschadens*, Baden-Baden 2015.
- , *Strafgesetzbuch*, München ⁶²2015.
- Wolfgang Frisch, »Rechtsgut, Recht, Deliktsstruktur und Zurechnung im Rahmen der Legitimation staatlichen Strafens«, in: Roland Hefendehl/Andrew von Hirsch/Wolfgang Wohlers (Hg.), *Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Baden-Baden 2003, S. 215-238.
- Helmut Frister, Maja Caroline Lehmann, »Die gesetzliche Regelung der Präimplantationsdiagnostik«, in: *JuristenZeitung* (2012), S. 659-667.
- Karsten Gaede, »Die Zukunft der europäisierten Wirtschaftskorruption gemäß § 299 StGB – Eine Evaluation des Referentenentwurfs des BMJV vom 13.06.2014«, in: *Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht* (2014), S. 281-290.
- Klaus Ferdinand Gärditz, *Staat und Strafrechtspflege. Braucht die Verfassungstheorie einen Begriff von Strafe?*, Paderborn 2015.
- Dominik Geppert, »Republik des Geistes. Die Intellektuellen und das vereinigte Deutschland«, in: Michael Bienert/Stefan Creuzberger/Kristina Hübener/Matthias Oppermann (Hg.), *Die Berliner Republik. Beiträge zur deutschen Zeitgeschichte seit 1990*, Berlin 2013, S. 159-180.
- Katrin Gierhake, »Zur geplanten Einführung neuer Straftatbestände wegen der Vorbereitung terroristischer Straftaten«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* (2008), S. 397-405.
- Karl Heinz Gössel, »Widerrede zum Feindstrafrecht. Über Menschen, Individuen und Rechtspersonen«, in: Thomas Vormbaum (Hg.), *Kritik des Feindstrafrechts*, Münster 2009, S. 43-62.
- Luis Greco, »Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutstheorie übrig? Gedanken anlässlich der Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* (2008), S. 234-238.
- Johannes Gross, *Begründung der Berliner Republik. Deutschland am Ende des 20. Jahrhunderts*, Berlin 1997.
- , *Nachrichten aus der Berliner Republik 1995-1999. Notizen aus dem inneren und äußeren Leben*, Berlin 1999.
- Stefan Grundmann, »Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung

- und stärker vernetzte Interdisziplinarität«, in: *JuristenZeitung* (2013), S. 693-697.
- Thomas Gutmann, »Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer«, in: *JuristenZeitung* (2013), S. 697-700.
- Rainer Hamm, »Richten mit und über Strafrecht«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 22 (2016), S. 1537-1542.
- Winfried Hassemer, *Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre*, Frankfurt am Main 1973.
- , »Strafrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland«, in: Dieter Simon (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz*, Frankfurt am Main 1994, S. 259-310.
- , »Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit«, in: Albin Eser, u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 21-46.
- , »Das Symbolische am symbolischen Strafrecht«, in: Bernd Schünemann u. a. (Hg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, Berlin, New York 2001, S. 1001-1020.
- , »Grenzen des Wissens im Strafprozess. Neuvermessung durch die empirischen Wissenschaften vom Menschen?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121 (2009), S. 829-859.
- , Ulfrid Neumann, »Vor §1«, in: Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen (Hg.), *NomosKommentar StGB*, München 2013.
- Roland Hefendehl, Andrew von Hirsch, Wolfgang Wohlers (Hg.), *Die Rechtsgutstheorie. Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?*, Baden-Baden 2003
- Martin Heger, »Demokratieprinzip und Europäisches Strafrecht. Zu den Anforderungen des Demokratieprinzips an Strafrechtsetzung im Mehrebenensystem der Europäischen Union«, in: *JuristenZeitung* (2010), S. 87.
- Bernd Heinrich, »Die Grenzen des Strafrechts bei der Gefahrprävention. Brauchen oder haben wir ein »Feindstrafrecht«?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121 (2009), S. 94-130.
- Christian Heuking, Sibylle von Coelln, »Die Neuregelung des §299 StGB – Das Geschäftsherrenmodell als Mittel zur Bekämpfung der Korruption?«, in: *Betriebs-Berater* (2016) S. 323-332.
- Matthias Herdegen, »Art. 1 Abs. 1«, in: Theodor Maunz, Günter Dürig (Hg.), *Grundgesetz, Bd. 1*, 55. Lieferung Mai 2009.
- Eric Hilgendorf, »Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft«, in: *JuristenZeitung* (2010), S. 913-922.

- , »Punitivität und Rechtsgutslehre. Skeptische Anmerkungen zu einigen Leitbegriffen der heutigen Strafrechtstheorie«, in: *Neue Kriminalpolitik* 4 (2010), S. 125-131.
- , Helmuth Schulze-Fielitz, »Rechtswissenschaft im Prozess der Selbstreflexion«, in: Dies. (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2015, S. 1-12.
- Thomas Hillenkamp, »Strafrecht ohne Willensfreiheit? Eine Antwort auf die Hirnforschung«, in: *JuristenZeitung* (2005), S. 313-320.
- Christian Hillgruber, »Mehr Rechtswissenschaften wagen!«, in: *JuristenZeitung* (2013), S. 700-704.
- Hans Joachim Hirsch, »Synthese«, in: ders. (Hg.), *Krise des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften? Tagungsbeiträge eines Symposiums der Alexander von Humboldt-Stiftung Bonn-Bad Godesberg, veranstaltet vom 1. bis 5. Oktober 2000 in Bamberg*, Berlin 2001, S. 373-384.
- Thomas Sören Hoffmann, *Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Eine Propädeutik*, Wiesbaden 2004.
- Elisa Hoven, »Aktuelle rechtspolitische Entwicklungen im Korruptionsstrafrecht – Bemerkungen zu den neuen Strafvorschriften über Mandatsträgerbestechung und Bestechung im geschäftlichen Verkehr zur Fußnote«, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2015), S. 553-560.
- Tatjana Hörnle, *Grob anstößiges Verhalten. Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus*, Frankfurt am Main 2005.
- , »Das Verbot des Geschwisterinzests – Verfassungsgerichtliche Bestätigung und verfassungsrechtliche Kritik«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 29 (2008), S. 2085-2088.
- , *Straftheorien*, Tübingen 2011.
- , *Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf. Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenslehre*, Baden-Baden 2013.
- Joachim Hruschka, »Die Interpretation von Kants Strafrechtsphilosophie – eine Wissenschaft oder eine Ideologie?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 124 (2012), S. 232-235.
- Josef Isensee, »Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?«, in: Winfried Brugger, Görg Haverkate (Hg.), *Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie. Referate der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 22. bis 23. September 2000 in Heidelberg*, Stuttgart 2002, S. 51-74.
- Matthias Jahn, »Moralunternehmergewinne und Gewissheitsverluste. Der Beitrag strafprozessualer Verständigung zum Kapitalmarktsstrafrecht der Finanzmarktkrise«, in: *JuristenZeitung* (2011), S. 340-347.
- Günther Jakobs, »Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und ›alteuropäischem‹ Prinzipiendenken. Oder: Verabschiedung des ›alteuropä-

- ischen Strafrechts?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)* 107 (1995), S. 843-876.
- „Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit. Kommentare«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 47-56.
 - „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht«, in: *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht* 3 (2004), S. 88-95.
 - „Individuum und Person. Strafrechtliche Zurechnung und die Ergebnisse moderner Hirnforschung«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 117 (2005), S. 247-266.
 - „Feindstrafrecht? – Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechlichkeit«, in: *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht* 8/9 (2006), S. 289-297.
 - „Strafrecht als wissenschaftliche Disziplin«, in: Christoph Engel, Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 103-135.
 - *System der strafrechtlichen Zurechnung*, Frankfurt am Main 2012.
 - Matthias Jestaedt, »Öffentliches Recht als wissenschaftliche Disziplin«, in: Christoph Engel, Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, Tübingen 2007, S. 241-281.
 - Ulrich Klug, »Abschied von Kant und Hegel«, in: Jürgen Baumann (Hg.), *Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer*, Frankfurt am Main, Hamburg 1968, S. 36-41.
 - Karl-Rudolf Korte, »Regieren unter schwindenden Gewissheiten. Substanzverluste der Demokratie und deren politische Herausforderungen in der Berliner Republik«, in: Michael C. Bienert u. a. (Hg.), *Die Berliner Republik. Beiträge zur deutschen Zeitgeschichte seit 1990*, Berlin 2013, S. 55-76.
 - Michael Köhler, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Berlin, Heidelberg u. a. 1997.
 - Michael Kubiciel, »Grund und Grenzen strafrechtlicher Anweisungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft«, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2007), S. 136-141.
 - „Das ›Lissabon-Urteil und seine Folgen für das Europäische Strafrecht«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2010), S. 99-114.
 - „Strafrechtswissenschaft und europäische Kriminalpolitik«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 12 (2010), S. 742-748.
 - „Review Essay: Mireille Delmas-Marty, Ordering Pluralism – A Conceptual Framework for Understanding the Transnational Legal World«, in: *Criminal Law Forum (CLF)* Vol. 22 (2011), S. 433-438.

- , »Vergeltung, Sittenbildung oder Resozialisierung? – Die straftheoretische Diskussion um die Große Strafrechtsreform«, in: Martin Löhnig u. a. (Hg.), *Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre*, Tübingen 2012, S. 217-230.
- , »Die Finanzmarktkrise zwischen Wirtschaftsstrafrecht und politischem Strafrecht«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 2 (2013), S. 53-60.
- , *Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts*, Frankfurt am Main 2013.
- , »Grund und Grenzen des Verbots der Präimplantationsdiagnostik«, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2013), S. 382-386.
- , »Strafprozessuale Verwertbarkeit digitaler Konterbande«, in: *Goltammer's Archiv für Strafrecht* (2013), S. 226-239.
- , »Finanzkrise und Ausnahmezustand«, in: *Nomos – Kansai Law Journal* (2013), S. 21-36.
- , »Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Zu einer wettbewerbsorientierten Umsetzung des sog. Geschäftsherrnmodells in § 299 StGB«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 13 (2014), S. 667-673.
- , »Urteilsanmerkung: Vermögensschaden beim Eingehungsbetrug«, in: *JuristenZeitung* (2014), S. 99-102.
- , »Einheitliches europäisches Strafrecht und vergleichende Darstellung seiner Grundlagen«, in: *JuristenZeitung* (2015), S. 64-70.
- , »Freiheit, Institutionen, abstrakte Gefährdungsdelikte: Ein neuer Prototyp des Wirtschaftsstrafrechts?«, in: Eberhard Kempf u. a. (Hg.), *Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen. Strukturen und Motive*, Berlin, Boston 2015, S. 158-171.
- , »Mindeststandards und Verfahrensgrundsätze im Strafverfahren unter europäischem Einfluss«, in: Matthias Weller, Christoph Althammer (Hg.), *Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht. Grundvoraussetzung für gegenseitiges Vertrauen*, Tübingen 2015, S. 135-147.
- , »Welzel und die Anderen«. Positionen und Positionierungen Welzels vor 1945«, in: Wolfgang Frisch, Günther Jakobs, Michael Kubiciel, Michael Pawlik, Carl-Friedrich Stuckenberg (Hg.), *Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels*, Tübingen 2015, S. 135-156.
- , »Frank Meyer, Strafnormgenese in internationalen Organisationen«, in: *Goltammer's Archiv für Strafrecht (GA)* (2015), S. 61-64.
- , »Die deutschen Unternehmensgeldbußen: Ein nicht wettbewerbsfähiges Modell und seine Alternativen«, in: *Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht* (2016), S. 178-181.
- , Michael Pawlik, Kurt Seelmann (Hg.), *Hegels Erben? Strafrechtliche Hegelianer vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Tübingen (erscheint 2017).

- , »Die Flexibilisierung des Strafrechts«, in: Eric Hilgendorf, Hans Kudlich, Brian Valerius (Hg.), *Handbuch des Strafrechts, Bd. 1* (erscheint 2017).
- Hans Kudlich, »Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 127 (2015), S. 635-653.
- Lothar Kuhlen, »Strafrechtsbegrenzung durch einen materiellen Strafbegriff?«, in: Jürgen Wolter, Georg Freund (Hg.), *Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Strafrechtssystem. Straftatbegriff – Straftatzurechnung – Strafrechtzweck – Strafausschluss – Strafverzicht – Strafklagverzicht*, Heidelberg 1996, S. 77-97.
- , »Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit. Kommentare«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 57-73.
- Herbert Landau, »Ausgewählte neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht«, in: Werner Beulke, Eckhart Müller (Hg.), *Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer*, Neuwied 2006, S. 201-216.
- Michael Marx, *Zur Definition des Begriffs »Rechtsgut«. Prolegomena einer materialen Verbrechenlehre*, Köln, Berlin u. a. 1972.
- Reinhard Merkel, *Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung*, Baden-Baden 2008.
- , »Neuartige Eingriffe ins Gehirn – Verbesserung der mentalen conditio humana und strafrechtliche Grenzen«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121 (2009), S. 919-953.
- , *Strafrechtsgenese in internationalen Organisationen. Eine Untersuchung der Strukturen und Legitimationsvoraussetzungen strafrechtlicher Normbildungsprozesse in Mehrebenensystemen*, Baden-Baden 2012.
- Frank Meyer, *Demokratieprinzip und europäisches Strafrecht. Zu den Anforderungen des Demokratieprinzips an Strafrechtsetzung im Mehrebenensystem der Europäischen Union*, Baden-Baden, Zürich u. a. 2009.
- , »Globale Terrorbekämpfung und nationales Nebenstrafrecht«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 33 (2010), S. 2397-2399.
- Bettina Noltenius, »Grenzenloser Spielraum des Gesetzgebers im Strafrecht? Kritische Bemerkungen zur Inzestentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2008«, in: *Zeitschrift für das Juristische Studium* (2009), S. 15-21.
- Harro Otto, »Ethik, rechtlicher Rahmen und strafrechtliche Sanktionen beim unternehmerischen Handeln«, in: Knut Amelung, Hans-Ludwig

- Günther, Hans-Heiner Kühne (Hg.), *Festschrift für Volker Krey. Zum 70. Geburtstag am 9. Juli 2010*, Stuttgart 2010, S. 375-406.
- Hans-Ullrich Paeffgen, »Bürgerstrafrecht, Vorbeugungsrecht, Feindstrafrecht«, in: Martin Böse, Detlev Sternberg-Liebe (Hg.), *Grundlagen des Straf- und Strafverfahrensrechts. Festschrift für Knut Amelung*, Berlin 2009, S. 81-123.
- Michael Pawlik, *Person, Subjekt, Bürger. Zur Legitimation von Strafe*, Berlin 2004.
- »Strafrechtswissenschaftstheorie«, in: Michael Pawlik, Günther Jakobs (Hg.), *Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007*, Köln, Berlin u. a. 2007, S. 469-495.
 - *Der Terrorist und sein Recht. Zur rechtstheoretischen Einordnung des modernen Terrorismus*, München 2008.
 - *Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenslehre*, Tübingen 2012.
 - »Ulrich Klug (1913-1993). Skeptische Rechtsphilosophie und liberales Strafrecht«, in: Steffen Augsburg, Andreas Funke (Hg.), *Kölner Juristen im 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Ringvorlesung an der Universität zu Köln, Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/2011*, Tübingen 2013, S. 225-242.
 - »Vom Nutzen der Philosophie für die Allgemeine Verbrechenslehre«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA)* (2014), S. 369-389.
- Claus Roxin, »Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des Alternativentwurfs«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 81 (1969), S. 613-649.
- »Strafrechtswissenschaft vor den Aufgaben der Zukunft. Hauptreferat«, in: Albin Eser u. a. (Hg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick. Dokumentation einer Tagung vom 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften*, München 2000, S. 369-395.
 - *Strafrecht Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre*, München 2006.
 - »Selbständigkeit und Abhängigkeit des Strafrechts im Verhältnis zu Politik, Philosophie, Moral und Religion«, in: Michael Hettinger u. a. (Hg.), *Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2007, S. 489-504.
 - »Zur Strafbarkeit des Geschwisterinzests. Zur verfassungsrechtlichen Überprüfung materiellrechtlicher Strafvorschriften«, in: *Strafverteidiger* (2009), S. 544-550.
 - Bernd Schünemann (Hg.), *Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch*, München 2014.
- Thomas Rönau, »Alte und neue Probleme bei § 299 StGB«, in: *Strafverteidiger* (2009), S. 302-308.

- Hans-Joachim Rudolphi, »Strafprozeß im Umbruch: Eine Bilanz der strafverfahrensrechtlichen Reformen seit Kriegsende«, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 7 (1976), S. 165-173.
- Frank Saliger, »Das Untreuestrafrecht auf dem Prüfstand der Verfassung«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (2010), S. 3195-3197.
- Helmut Satzger, »Das europarechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip als Maßstab für eine europäische Kriminalpolitik«, in: *Neue Kriminalpolitik* (2007), S. 93-97.
- , »Der Mangel an Europäischer Kriminalpolitik. Anlass für das Manifest der internationalen Wissenschaftlergruppe »European Criminal Policy Initiative««, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 12 (2009), S. 691-694.
- Stefan Schick, »Feindstrafrecht als regulative Idee«, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* (2012), S. 46-60.
- Christian Schröder, »Untreue durch Investitionen in ABS-Anleihen«, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (2010), S. 1169-1174.
- Gerhard Schröder, *Entscheidungen. Mein Leben in der Politik*, Hamburg 2006.
- Bernd Schünemann, »Ein neues Bild des Strafrechtssystems?«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 126 (2014), S. 1-26.
- , »Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption – überflüssige Etappe auf dem Niedergang der Strafrechtskultur«, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (2015), S. 68-71.
- Kurt Seelmann, »Hans Welzels »sachlogische Strukturen« und die Naturrechtslehre«, in: Wolfgang Frisch, Günther Jakobs, Michael Kubiciel, Michael Pawlik, Carl-Friedrich Stuckenberg (Hg.), *Lebendiges und Totes in der Verbrechenslehre Hans Welzels*, Tübingen 2015, S. 7-20.
- Ulrich Sieber, »Grenzen des Strafrechts – Das neue Forschungsprogramm«, in: Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber (Hg.), *Perspektiven der strafrechtlichen Forschung. Amtswechsel am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2004*, Berlin 2006, S. 35-79.
- , »Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt. Die Entwicklung zu einem fragmentierten System von nationalen, internationalen und privaten Normen«, in: *Rechtstheorie* 41 (2010), S. 151-198.
- Jesús-Maria Silva Sánchez, *Die Expansion des Strafrechts. Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften*, Frankfurt am Main 2003.
- Carl-Friedrich Stuckenberg, »Grundrechtsdogmatik statt Rechtsgutslehre«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2011), S. 653-661.
- Stephan Stübinger, *Das »idealisierte« Strafrecht. Über Freiheit und Wahrheit in der Straftheorie und Strafprozessrechtslehre*, Frankfurt am Main 2008.
- Klaus Tiedemann, *Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1: Allgemeiner Teil / Bd. 2: Besonderer Teil*. Reinbek 1976.

- Klaus Vieweg, *Das Denken der Freiheit. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Paderborn 2012.
- Joachim Vogel, »Europäische Kriminalpolitik – europäische Strafrechtsdogmatik«, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* (2002), S. 517-534.
- , »Strafrecht und Strafrechtswissenschaft im internationalen und europäischen Rechtsraum«, in: *JuristenZeitung* (2012), S. 25-31.
- Klaus Volk, »Der Wandel des Strafrechts als methodisches Problem«, in: *Merkur* 770 (2013) S. 648-655.
- Thomas Vormbaum, »Einleitung: Das Feindstrafrecht und seine Kritik«, in: Thomas Vormbaum (Hg.), *Kritik des Feindstrafrechts*, Münster 2009, S. VII-XLII.
- (Hg.), *Kritik des Feindstrafrechts*, Münster 2009.
- Tonio Walter, »Hirnforschung und Schuldbeginn. Rückschau und Zwischenbilanz«, in: Andreas Hoyer (Hg.), *Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag*, Heidelberg, München u.a. 2006, S. 133-144.
- , »Der Rechtsstaat verliert die Nerven. Zum Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten« (RefE)«, in: *Kritische Justiz* (2008), S. 443-450.
- Felix Walther, »Anmerkungen zur geplanten Neufassung von § 299 StGB«, in: *Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht* (2015), S. 255-259.
- Hans Welzel, »Strafrecht und Philosophie«, in: Ders., *Abhandlungen zum Strafrecht und zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1975, S. 1-6.
- Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Köln 2012.
- Wolfgang Wohlers, *Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik »moderner« Gefährdungsdelikte*, Berlin 2000.
- , »Die strafrechtliche Bewältigung der Finanzkrise am Beispiel der Strafbarkeit wegen Untreue«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 123 (2011), S. 791-815.
- Edgar Wolfrum, *Rot-Grün an der Macht. Deutschland 1998-2005*, München 2013.
- Omar Abo Youssef, Gunhild Godenzi, »Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 2013 in Zürich«, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (2014), S. 659-700.
- Jörg Zithen, »Strafbarkeit des Geschwisterinzests«, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)* (2008), S. 614-618.